

### Beratungsfolge

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr	12.03.2026	Ö	Entscheidung

<b>Freigabedatum:</b> 30.01.2026	<b>Gestellt von:</b> Dr. Roland Chrobok, Bernd Dickmann, Hendrik Fromlowitz, Marcel Helmchen, Heiko Hendriks, Tim Jehles, Christina Küsters, Max Oesterwind, Werner Oesterwind, Markus Püll, Dr. Siegfried Rauhut, Linda S...
----------------------------------	---

### Abberufung der Beigeordneten Anja Franke gemäß § 71 Abs. 7

#### Gemeindeordnung NRW

#### Antrag von Ratsmitgliedern der Stadt Mülheim an der Ruhr

#### Beschlussvorschlag

Die Unterzeichnenden (siehe die von 39 Ratsmitgliedern unterzeichnete Anlage) stellen gemäß § 71 (7) Gemeindeordnung NRW den Antrag, Frau Anja Franke als Beigeordnete der Stadt Mülheim an der Ruhr abzuberufen.

Die Unterzeichnenden beantragen darüber hinaus, dass der Rat der Stadt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Abberufung anordnet.

Wir bitten Sie gemäß § 3 Abs.1 der Geschäftsordnung des Rates, diese Anträge auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 12. März 2026 zu setzen und dort zur Abstimmung zu stellen. Soweit aus § 28 Abs. 1 VwVfG NRW das Erfordernis folgt, dass, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, dieser Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bitten wir Sie, Frau Beigeordneter Franke dieses Schreiben zur Kenntnis zu übermitteln. Ausreichend für die von § 28 Abs. 1 VwVfG NRW geforderte Gelegenheit zur Äußerung ist die Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens, ohne dass ausdrücklich eine Frist zur Äußerung gesetzt werden muss (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 03.03.2015 – 4 A 584/13 –, juris Rn. 21).

#### Sachverhalt

Nach § 71 Abs. 7 GO NRW kann der Rat der Stadt Beigeordnete abberufen (Satz 1). Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden (Satz 2). Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen (Satz 3). Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen (Satz 4). Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Satz 5).

Eine Nachfolgerin/Ein Nachfolger ist ausweislich von § 71 Abs. 6 Satz 7 GO NRW grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen. Allerdings wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Zahl der Beigeordneten stets durch die Hauptsatzung festgelegt. Diese Festlegung erfolgt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW in ausschließlicher Zuständigkeit des Rates. Eine Änderung der festgelegten Zahl kann der Rat (auch nach Abberufung einer Beigeordneten) wegen des für die Hauptsatzung geltenden § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen. Er kann grundsätzlich sogar ganz auf eine Regelung gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verzichten. Denn eine Pflicht zur Bestellung von Beigeordneten besteht – abgesehen vom Ausnahmefall nach § 71 Abs. 4 GO NRW – nach dem Gesetz gerade nicht. In diesem Sinne ist es dem Rat nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW auch unbenommen, eine Höchstzahl an Beigeordneten

festzulegen, um sich (nach Abberufung einer Beigeordneten) nicht selbst dem Zwang zur Besetzung dieser Stellen auszusetzen. § NRWGO § 71 Abs. NRWGO § 71 Absatz 7 Satz 6 GO NRW regelt insoweit „nur“ die Wahl eines Nachfolgers (bei Abberufung), setzt diese aber nicht als zwingend voraus, da immer allein die Vorgabe der Hauptsatzung maßgeblich bleibt ((vgl. Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2022, § 18 Rn. 26)).

Gemäß § 119 Abs. 3 S. 1 LBG NRW findet auf die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten - gemeint sind andere kommunale Wahlbeamte als Bürgermeister und Landräte - im Falle der Abberufung oder Abwahl u.a. § 38 LBG NRW entsprechende Anwendung. Gemäß § 38 LBG NRW beginnt der einstweilige Ruhestand, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen (Satz 1); die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden (Satz 2).

Für kommunale Wahlbeamte, die seit jeher im Grenzbereich zwischen Beamtenrecht und Kommunalverfassungsrecht bzw. im Schnittpunkt politischer Willensbildung und fachlicher Verwaltung stehen, ist in § 71 Abs. 7 GO NRW eine Abberufungsmöglichkeit normiert, die sowohl mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) als auch mit sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften vereinbar ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 – 15 B 2556)4 –, juris Rn. 17 m. w. N.).

Diese Abberufungsmöglichkeit ist entsprechend der gesetzlichen Regelung an keinen bestimmten gesetzlichen Tatbestand gebunden, sondern kann rechtmäßigerweise schon dann ergehen, wenn zwischen der Gemeindevertretung und dem Wahlbeamten nicht mehr das für wünschenswert gehaltene Vertrauen besteht. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abberufungsentscheidung, die keiner Begründung bedarf und diese praktisch „in sich selbst“ trägt (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 – 15 B 2556/94 –, juris Rn. 21), ist demgemäß allein die - bereits in der Abberufung selbst zum Ausdruck kommende - Tatsache des Vertrauensverlustes; auf die Gründe, die zu diesem Vertrauensverlust geführt haben, kommt es grundsätzlich nicht an. Die für die Abberufungsentscheidung maßgebenden Motive der einzelnen Ratsmitglieder sind deshalb unerheblich, zumal der Abberufungsbeschluss auch nicht mit einer Entfernung aus dem Dienst in einem Disziplinarverfahren zu vergleichen ist und grundsätzlich keine Diskriminierung darstellt. Das „kommunalpolitische Umfeld“ einer Abberufungsentscheidung einschließlich der für die einzelnen Ratsmitglieder maßgeblichen Motive entzieht sich der rechtlichen Qualifikation und Kategorisierung und ist daher für die Beurteilung der Abberufungsentscheidung grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. grundlegend BVerwG, Beschl. v. 22.02.1992 – 7 B 40/92 –, juris Rn. 3). Denn der auf Grund persönlichkeitsbedingter Überlegungen der einzelnen Mitglieder des Rates zustande kommende Ratsbeschluss kann auf unterschiedlichen Vorstellungen über die Gründe des Vertrauensverlustes beruhen (hierauf weist BVerwG, Urt. v. 14.01.1965 – II C 53.62 –, juris Rn. 53 hin). Der Beschluss über die Abberufung einer/eines Beigeordneten erfolgt gemäß S 71 (7) GO NRW ohne Aussprache, so dass auch insoweit und weitergehend eine inhaltliche Begründung entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abberufung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und ergibt sich aus der Tatsache, dass eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen von zwei Dritteln der Ratsmitglieder verloren hat, ihre/seine Aufgaben im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Verwaltung nicht mehr wahrnehmen kann. Dabei ist sich der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr bewusst, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln nach § 80 Abs. 1 VwGO der Regelfall ist und die sofortige Vollziehbarkeit im Lichte von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG die begründungsnotwendige Ausnahme darstellt. Eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen des Rates verloren hat, kann weder ihren/seinen Geschäftskreis an den Zielen des Rates ausgerichtet führen, noch vertrauensvoll an der Vorbereitung von Gremienscheidungen mitwirken. Dieser Zustand kann für die Dauer eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht hingenommen werden.

**Anlage/n**

1 - Antrag auf Abberufung

Christina Küsters  
Fraktionsvorsitzende  
CDU-Fraktion im Rat der Stadt

28.01.2026

Herrn  
Oberbürgermeister  
Marc Buchholz

Im Hause

Antrag von Ratsmitgliedern der Stadt Mülheim an der Ruhr

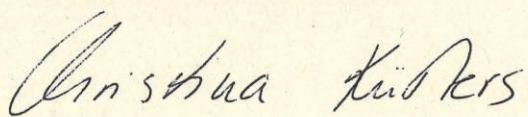
Rat der Stadt 12.03.2026

hier: Abberufung der Beigeordneten Anja Franke gemäß § 71 Abs. 7  
Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

anliegend übergebe ich Ihnen den gemeinsamen Antrag von 39 unterzeichnenden  
Ratsmitgliedern auf Abberufung der Beigeordneten Anja Franke gemäß § 71 Abs. 7  
Gemeindeordnung NRW.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:

Antrag mit 11 Seiten



**Herrn  
Oberbürgermeister Marc Buchholz  
Im Hause**

**Bl. 1**

**Antrag von Ratsmitgliedern der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Rat der Stadt 12.03.2026  
hier: Abberufung der Beigeordneten Anja Franke gemäß § 71 Abs. 7  
Gemeindeordnung NRW**

Mülheim an der Ruhr, 28.01.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Unterzeichnenden stellen gemäß § 71 (7) Gemeindeordnung NRW den Antrag, Frau Anja Franke als Beigeordnete der Stadt Mülheim an der Ruhr abzuberufen.

Die Unterzeichnenden beantragen darüber hinaus, dass der Rat der Stadt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Abberufung anordnet.

Wir bitten Sie gemäß § 3 Abs.1 der Geschäftsordnung des Rates, diese Anträge auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 12. März 2026 zu setzen und dort zur Abstimmung zu stellen. Soweit aus § 28 Abs. 1 VwVfG NRW das Erfordernis folgt, dass, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bitten wir Sie, Frau Beigeordnete Franke dieses Schreiben zur Kenntnis zu übermitteln. Ausreichend für die von § 28 Abs. 1 VwVfG NRW geforderte Gelegenheit zur Äußerung ist die Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens, ohne dass ausdrücklich eine Frist zur Äußerung gesetzt werden muss (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 03.03.2015 - 4 A 584/13 -, juris Rn. 21).

#### **Begründung**

Nach § 71 Abs. 7 GO NRW kann der Rat der Stadt Beigeordnete abberufen (Satz 1). Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden (Satz 2). Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen (Satz 3). Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen (Satz 4). Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Satz 5).

Eine Nachfolgerin/Ein Nachfolger ist ausweislich von § 71 Abs. 6 Satz 7 GO NRW grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen. Allerdings wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Zahl der Beigeordneten stets durch die Hauptsatzung festgelegt. Diese Festlegung erfolgt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW in ausschließlicher Zuständigkeit des Rates. Eine Änderung der festgelegten Zahl kann der Rat (auch nach Abberufung einer Beigeordneten) wegen des für die Hauptsatzung geltenden § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen. Er kann grundsätzlich sogar ganz auf eine Regelung gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verzichten. Denn eine Pflicht zur Bestellung von Beigeordneten besteht - abgesehen vom Ausnahmefall nach § 71

Abs. 4 GO NRW - nach dem Gesetz gerade nicht. In diesem Sinne ist es dem Rat nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW auch unbenommen, eine Höchstzahl an Beigeordneten festzulegen, um sich (nach Abberufung einer Beigeordneten) nicht selbst dem Zwang zur Besetzung dieser Stellen auszusetzen. § NRWGO § 71 Abs. NRWGO § 71 Absatz 7 Satz 6 GO NRW regelt insoweit „nur“ die Wahl eines Nachfolgers (bei Abberufung), setzt diese aber nicht als zwingend voraus, da immer allein die Vorgabe der Hauptsatzung maßgeblich bleibt (vgl. Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2022, § 18 Rn. 26).

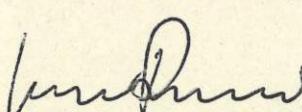
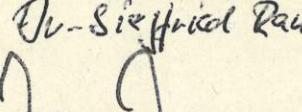
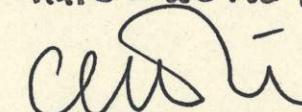
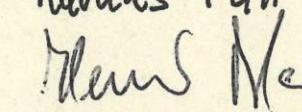
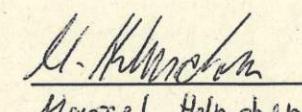
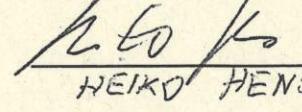
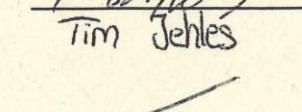
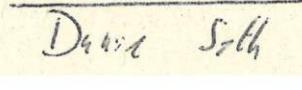
Gemäß § 119 Abs. 3 S. 1 LBG NRW findet auf die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten - gemeint sind andere kommunale Wahlbeamte als Bürgermeister und Landräte - im Falle der Abberufung oder Abwahl u.a. § 38 LBG NRW entsprechende Anwendung. Gemäß § 38 LBG NRW beginnt der einstweilige Ruhestand, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen (Satz 1); die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden (Satz 2).

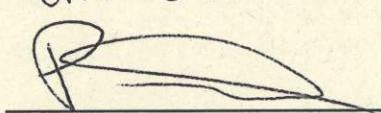
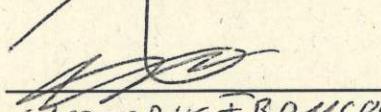
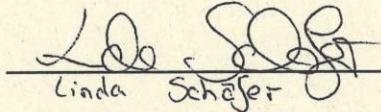
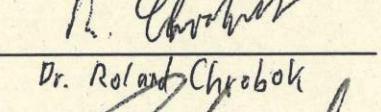
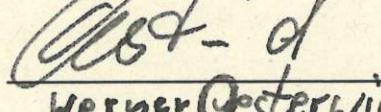
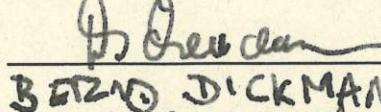
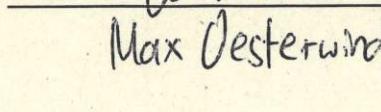
Für kommunale Wahlbeamte, die seit jeher im Grenzbereich zwischen Beamtenrecht und Kommunalverfassungsrecht bzw. im Schnittpunkt politischer Willensbildung und fachlicher Verwaltung stehen, ist in § 71 Abs. 7 GO NRW eine Abberufungsmöglichkeit normiert, die sowohl mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) als auch mit sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften vereinbar ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 - 15 B 2556)4 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

Diese Abberufungsmöglichkeit ist entsprechend der gesetzlichen Regelung an keinen bestimmten gesetzlichen Tatbestand gebunden, sondern kann rechtmäßigweise schon dann ergehen, wenn zwischen der Gemeindevertretung und dem Wahlbeamten nicht mehr das für wünschenswert gehaltene Vertrauen besteht. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abberufungsentscheidung, die keiner Begründung bedarf und diese praktisch „in sich selbst“ trägt (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 - 15 B 2556/94 -, juris Rn. 21), ist demgemäß allein die - bereits in der Abberufung selbst zum Ausdruck kommende - Tatsache des Vertrauensverlustes; auf die Gründe, die zu diesem Vertrauensverlust geführt haben, kommt es grundsätzlich nicht an. Die für die Abberufungsentscheidung maßgebenden Motive der einzelnen Ratsmitglieder sind deshalb unerheblich, zumal der Abberufungsbeschluss auch nicht mit einer Entfernung aus dem Dienst in einem Disziplinarverfahren zu vergleichen ist und grundsätzlich keine Diskriminierung darstellt. Das „kommunalpolitische Umfeld“ einer Abberufungsentscheidung einschließlich der für die einzelnen Ratsmitglieder maßgeblichen Motive entzieht sich der rechtlichen Qualifikation und Kategorisierung und ist daher für die Beurteilung der Abberufungsentscheidung grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. grundlegend BVerwG, Beschl. v. 22.02.1992 - 7 B 40/92 -, juris Rn. 3). Denn der auf Grund persönlichkeitsbedingter Überlegungen der einzelnen Mitglieder des Rates zustande kommende Ratsbeschluss kann auf unterschiedlichen Vorstellungen über die Gründe des Vertrauensverlustes beruhen (hierauf weist BVerwG, Urt. v. 14.01.1965 - II C 53.62 -, juris Rn. 53 hin). Der Beschluss über die Abberufung einer/eines

Beigeordneten erfolgt gemäß S 71 (7) GO NRW ohne Aussprache, so dass auch insoweit und weitergehend eine inhaltliche Begründung entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abberufung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und ergibt sich aus der Tatsache, dass eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen von zwei Dritteln der Ratsmitglieder verloren hat, ihre/seine Aufgaben im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Verwaltung nicht mehr wahrnehmen kann. Dabei ist sich der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr bewusst, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln nach § 80 Abs. 1 VwGO der Regelfall ist und die sofortige Vollziehbarkeit im Lichte von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG die begründungsnotwendige Ausnahme darstellt. Eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen des Rates verloren hat, kann weder ihren/seinen Geschäftskreis an den Zielen des Rates ausgerichtet führen, noch vertrauensvoll an der Vorbereitung von Gremienentscheidungen mitwirken. Dieser Zustand kann für die Dauer eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht hingenommen werden.

Christina Hüsters  
Christina Hüsters  
  
Dr. Siegfried Raubut  
  
Markus Pöhl  
  
Henrik Meyer  
  
Dr. Henner Tilgner  
  
Marcel Helmchen  
  
HEIKO HENKES  
  
Tim Jehles  


P. Seidemann-Metschalle  
Petra Seidemann-Metschalle  
  
Paul Stegemann  
  
HENDRIK FRANCKOWITZ  
  
Linda Schäfer  
  
R. Chrobok  
  
werner Oesterwind  
  
Max Oesterwind  




**Herrn  
Oberbürgermeister Marc Buchholz  
Im Hause**

**Bl. 2**

**Antrag von Ratsmitgliedern der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Rat der Stadt 12.03.2026  
hier: Abberufung der Beigeordneten Anja Franke gemäß § 71 Abs. 7  
Gemeindeordnung NRW**

Mülheim an der Ruhr, 28.01.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Unterzeichnenden stellen gemäß § 71 (7) Gemeindeordnung NRW den Antrag, Frau Anja Franke als Beigeordnete der Stadt Mülheim an der Ruhr abzuberufen.

Die Unterzeichnenden beantragen darüber hinaus, dass der Rat der Stadt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Abberufung anordnet.

Wir bitten Sie gemäß § 3 Abs.1 der Geschäftsordnung des Rates, diese Anträge auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 12. März 2026 zu setzen und dort zur Abstimmung zu stellen. Soweit aus § 28 Abs. 1 VwVfG NRW das Erfordernis folgt, dass, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bitten wir Sie, Frau Beigeordneter Franke dieses Schreiben zur Kenntnis zu übermitteln. Ausreichend für die von § 28 Abs. 1 VwVfG NRW geforderte Gelegenheit zur Äußerung ist die Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens, ohne dass ausdrücklich eine Frist zur Äußerung gesetzt werden muss (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 03.03.2015 - 4 A 584/13 -, juris Rn. 21).

#### **Begründung**

Nach § 71 Abs. 7 GO NRW kann der Rat der Stadt Beigeordnete abberufen (Satz 1). Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden (Satz 2). Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen (Satz 3). Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen (Satz 4). Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Satz 5).

Eine Nachfolgerin/Ein Nachfolger ist ausweislich von § 71 Abs. 6 Satz 7 GO NRW grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen. Allerdings wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Zahl der Beigeordneten stets durch die Hauptsatzung festgelegt. Diese Festlegung erfolgt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW in ausschließlicher Zuständigkeit des Rates. Eine Änderung der festgelegten Zahl kann der Rat (auch nach Abberufung einer Beigeordneten) wegen des für die Hauptsatzung geltenden § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen. Er kann grundsätzlich sogar ganz auf eine Regelung gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verzichten. Denn eine Pflicht zur Bestellung von Beigeordneten besteht - abgesehen vom Ausnahmefall nach § 71

Abs. 4 GO NRW - nach dem Gesetz gerade nicht. In diesem Sinne ist es dem Rat nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW auch unbenommen, eine Höchstzahl an Beigeordneten festzulegen, um sich (nach Abberufung einer Beigeordneten) nicht selbst dem Zwang zur Besetzung dieser Stellen auszusetzen. § NRWGO § 71 Abs. NRWGO § 71 Absatz 7 Satz 6 GO NRW regelt insoweit „nur“ die Wahl eines Nachfolgers (bei Abberufung), setzt diese aber nicht als zwingend voraus, da immer allein die Vorgabe der Hauptsatzung maßgeblich bleibt ((vgl. Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2022, § 18 Rn. 26)).

Gemäß § 119 Abs. 3 S. 1 LBG NRW findet auf die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten - gemeint sind andere kommunale Wahlbeamte als Bürgermeister und Landräte - im Falle der Abberufung oder Abwahl u.a. § 38 LBG NRW entsprechende Anwendung. Gemäß § 38 LBG NRW beginnt der einstweilige Ruhestand, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen (Satz 1); die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden (Satz 2).

Für kommunale Wahlbeamte, die seit jeher im Grenzbereich zwischen Beamtenrecht und Kommunalverfassungsrecht bzw. im Schnittpunkt politischer Willensbildung und fachlicher Verwaltung stehen, ist in § 71 Abs. 7 GO NRW eine Abberufungsmöglichkeit normiert, die sowohl mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) als auch mit sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften vereinbar ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 - 15 B 2556)4 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

Diese Abberufungsmöglichkeit ist entsprechend der gesetzlichen Regelung an keinen bestimmten gesetzlichen Tatbestand gebunden, sondern kann rechtmäßig erweisen schon dann ergehen, wenn zwischen der Gemeindevertretung und dem Wahlbeamten nicht mehr das für wünschenswert gehaltene Vertrauen besteht. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abberufungsentscheidung, die keiner Begründung bedarf und diese praktisch „in sich selbst“ trägt (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 - 15 B 2556/94 -, juris Rn. 21), ist demgemäß allein die - bereits in der Abberufung selbst zum Ausdruck kommende - Tatsache des Vertrauensverlustes; auf die Gründe, die zu diesem Vertrauensverlust geführt haben, kommt es grundsätzlich nicht an. Die für die Abberufungsentscheidung maßgebenden Motive der einzelnen Ratsmitglieder sind deshalb unerheblich, zumal der Abberufungsbeschluss auch nicht mit einer Entfernung aus dem Dienst in einem Disziplinarverfahren zu vergleichen ist und grundsätzlich keine Diskriminierung darstellt. Das „kommunalpolitische Umfeld“ einer Abberufungsentscheidung einschließlich der für die einzelnen Ratsmitglieder maßgeblichen Motive entzieht sich der rechtlichen Qualifikation und Kategorisierung und ist daher für die Beurteilung der Abberufungsentscheidung grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. grundlegend BVerwG, Beschl. v. 22.02.1992 - 7 B 40/92 -, juris Rn. 3). Denn der auf Grund persönlichkeitsbedingter Überlegungen der einzelnen Mitglieder des Rates zustande kommende Ratsbeschluss kann auf unterschiedlichen Vorstellungen über die Gründe des Vertrauensverlustes beruhen (hierauf weist BVerwG, Urt. v. 14.01.1965 - II C 53.62 -, juris Rn. 53 hin). Der Beschluss über die Abberufung einer/eines

Beigeordneten erfolgt gemäß S 71 (7) GO NRW ohne Aussprache, so dass auch insoweit und weitergehend eine inhaltliche Begründung entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abberufung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und ergibt sich aus der Tatsache, dass eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen von zwei Dritteln der Ratsmitglieder verloren hat, ihre/seine Aufgaben im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Verwaltung nicht mehr wahrnehmen kann. Dabei ist sich der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr bewusst, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln nach § 80 Abs. 1 VwGO der Regelfall ist und die sofortige Vollziehbarkeit im Lichte von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG die begründungsnotwendige Ausnahme darstellt. Eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen des Rates verloren hat, kann weder ihren/seinen Geschäftskreis an den Zielen des Rates ausgerichtet führen, noch vertrauensvoll an der Vorbereitung von Gremienentscheidungen mitwirken. Dieser Zustand kann für die Dauer eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheeverfahrens nicht hingenommen werden.

Felix Fischer  
FELIX FISCHER  
Falk Bender  
FALK BENDER  
N. H.  
NATALIE FIEDIG

Gabriele Hawig  
Gabriele Hawig  
Dr. Rahim Benyamin  
Dr. Rahim Benyamin

J. Bielak  
Anna Bielak

Nadja Leckel  
Nadja Leckel  
Nadja Khalaf

S. Fischer  
SASCHA FISCHER  
Alexander Prim  
Alexander Prim  
C. Sroka  
Colin Sroka

Astrid Stieren  
Astrid Stieren  
C. Trojahn  
CARSTEN TROJAHN

S. Bielak  
Samuel Bielak

A. Hauf  
Alexandra Hauf

---

Herrn  
Oberbürgermeister Marc Buchholz  
Im Hause

Bl. 3

Antrag von Ratsmitgliedern der Stadt Mülheim an der Ruhr  
Rat der Stadt 12.03.2026  
hier: Abberufung der Beigeordneten Anja Franke gemäß § 71 Abs. 7  
Gemeindeordnung NRW

Mülheim an der Ruhr, 28.01.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Unterzeichnenden stellen gemäß § 71 (7) Gemeindeordnung NRW den Antrag, Frau Anja Franke als Beigeordnete der Stadt Mülheim an der Ruhr abzuberufen .

Die Unterzeichnenden beantragen darüber hinaus, dass der Rat der Stadt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Abberufung anordnet.

Wir bitten Sie gemäß § 3 Abs.1 der Geschäftsordnung des Rates, diese Anträge auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 12. März 2026 zu setzen und dort zur Abstimmung zu stellen. Soweit aus § 28 Abs. 1 VwVfG NRW das Erfordernis folgt, dass, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bitten wir Sie, Frau Beigeordneter Franke dieses Schreiben zur Kenntnis zu übermitteln. Ausreichend für die von § 28 Abs. 1 VwVfG NRW geforderte Gelegenheit zur Äußerung ist die Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens, ohne dass ausdrücklich eine Frist zur Äußerung gesetzt werden muss (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 03.03.2015 - 4 A 584/13 -, juris Rn. 21).

#### Begründung

Nach § 71 Abs. 7 GO NRW kann der Rat der Stadt Beigeordnete abberufen (Satz 1). Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden (Satz 2). Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen (Satz 3). Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen (Satz 4). Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (Satz 5).

Eine Nachfolgerin/Ein Nachfolger ist ausweislich von § 71 Abs. 6 Satz 7 GO NRW grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen. Allerdings wird nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Zahl der Beigeordneten stets durch die Hauptsatzung festgelegt. Diese Festlegung erfolgt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f GO NRW in ausschließlicher Zuständigkeit des Rates. Eine Änderung der festgelegten Zahl kann der Rat (auch nach Abberufung einer Beigeordneten) wegen des für die Hauptsatzung geltenden § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen. Er kann grundsätzlich sogar ganz auf eine Regelung gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verzichten. Denn eine Pflicht zur Bestellung von Beigeordneten besteht - abgesehen vom Ausnahmefall nach § 71

Abs. 4 GO NRW - nach dem Gesetz gerade nicht. In diesem Sinne ist es dem Rat nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GO NRW auch unbenommen, eine Höchstzahl an Beigeordneten festzulegen, um sich (nach Abberufung einer Beigeordneten) nicht selbst dem Zwang zur Besetzung dieser Stellen auszusetzen. § NRWGO § 71 Abs. NRWGO § 71 Absatz 7 Satz 6 GO NRW regelt insoweit „nur“ die Wahl eines Nachfolgers (bei Abberufung), setzt diese aber nicht als zwingend voraus, da immer allein die Vorgabe der Hauptsatzung maßgeblich bleibt ((vgl. Erichsen/Dietlein, Kommunalrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2022, § 18 Rn. 26)).

Gemäß § 119 Abs. 3 S. 1 LBG NRW findet auf die übrigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten - gemeint sind andere kommunale Wahlbeamte als Bürgermeister und Landräte - im Falle der Abberufung oder Abwahl u.a. § 38 LBG NRW entsprechende Anwendung. Gemäß § 38 LBG NRW beginnt der einstweilige Ruhestand, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen (Satz 1); die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden (Satz 2).

Für kommunale Wahlbeamte, die seit jeher im Grenzbereich zwischen Beamtenrecht und Kommunalverfassungsrecht bzw. im Schnittpunkt politischer Willensbildung und fachlicher Verwaltung stehen, ist in § 71 Abs. 7 GO NRW eine Abberufungsmöglichkeit normiert, die sowohl mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) als auch mit sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften vereinbar ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 - 15 B 2556)4 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

Diese Abberufungsmöglichkeit ist entsprechend der gesetzlichen Regelung an keinen bestimmten gesetzlichen Tatbestand gebunden, sondern kann rechtmäßigterweise schon dann ergehen, wenn zwischen der Gemeindevertretung und dem Wahlbeamten nicht mehr das für wünschenswert gehaltene Vertrauen besteht. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Abberufungsentscheidung, die keiner Begründung bedarf und diese praktisch „in sich selbst“ trägt (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 - 15 B 2556/94 -, juris Rn. 21), ist demgemäß allein die - bereits in der Abberufung selbst zum Ausdruck kommende - Tatsache des Vertrauensverlustes; auf die Gründe, die zu diesem Vertrauensverlust geführt haben, kommt es grundsätzlich nicht an. Die für die Abberufungsentscheidung maßgebenden Motive der einzelnen Ratsmitglieder sind deshalb unerheblich, zumal der Abberufungsbeschluss auch nicht mit einer Entfernung aus dem Dienst in einem Disziplinarverfahren zu vergleichen ist und grundsätzlich keine Diskriminierung darstellt. Das „kommunalpolitische Umfeld“ einer Abberufungsentscheidung einschließlich der für die einzelnen Ratsmitglieder maßgeblichen Motive entzieht sich der rechtlichen Qualifikation und Kategorisierung und ist daher für die Beurteilung der Abberufungsentscheidung grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. grundlegend BVerwG, Beschl. v. 22.02.1992 - 7 B 40/92 -, juris Rn. 3). Denn der auf Grund persönlichkeitsbedingter Überlegungen der einzelnen Mitglieder des Rates zustande kommende Ratsbeschluss kann auf unterschiedlichen Vorstellungen über die Gründe des Vertrauensverlustes beruhen (hierauf weist BVerwG, Urt. v. 14.01.1965 - II C 53.62 -, juris Rn. 53 hin). Der Beschluss über die Abberufung einer/eines

Beigeordneten erfolgt gemäß S 71 (7) GO NRW ohne Aussprache, so dass auch insoweit und weitergehend eine inhaltliche Begründung entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abberufung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und ergibt sich aus der Tatsache, dass eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen von zwei Dritteln der Ratsmitglieder verloren hat, ihre/seine Aufgaben im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Verwaltung nicht mehr wahrnehmen kann. Dabei ist sich der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr bewusst, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln nach § 80 Abs. 1 VwGO der Regelfall ist und die sofortige Vollziehbarkeit im Lichte von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG die begründungsnotwendige Ausnahme darstellt. Eine/ein Beigeordnete/r, die/der das Vertrauen des Rates verloren hat, kann weder ihren/seinen Geschäftskreis an den Zielen des Rates ausgerichtet führen, noch vertrauensvoll an der Vorbereitung von Gremienentscheidungen mitwirken. Dieser Zustand kann für die Dauer eines möglichen verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht hingenommen werden.

H.S.  
Hanna Sander

L.F.  
Lea Franz

S.B.  
Silke Behrendt

L.H.  
Leonie Hallmann

T.S.  
Timo Spors

A.H.  
André Härchen

P.H.  
Philipp Hoffmann

B.M.  
Björn Maue

